

# Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 42

Er erscheint Sonntags.  
Zugpreis vierteljährlich 1,50 M. Nur Postbezug.  
Zustellung bei allen Postanstalten.

Berlin, den 13. Oktober 1929

Geschäftsstelle: Berlin G2, Neuer Markt 8-12 IV.  
Telefon: Berlin E 2, Ruppelgraben 1129.  
Anzeigen werden nicht aufgenommen.

45. Jahrgang

## Strebt Arbeitszeitverkürzung an!

Bei dem Kampf um die Arbeitslosenversicherung wurde die Frage der Arbeitszeitverkürzung nicht so in den Vordergrund gerückt, wie es meines Erachtens nützlich und zweckmäßig gewesen wäre. Denn wenn schon von den Regierungsstellen mit einer Zahl von 1,1 Millionen Arbeitslosen gerechnet wurde, die für die Arbeitslosenunterstützung ständig in Frage kommen, dann hätte es doch wohl nahe gelegen, dem Problem der weiteren Verkürzung der Arbeitszeit unter die nahezu allgemein bestehende wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche mehr Beachtung zu schenken.

Man hätte das von den dazu berufenen Stellen um so leichter tun können, da doch der Gewerkschaftskongress in Hamburg 1928 bereits in der Entschliessung betreffend die „gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsaufsicht“ dazu wie folgt seinen Standpunkt präzisierter:

„Weiter sind die Gewerkschaften der Auffassung, daß schon nach dem heutigen Stand der Technik und der Arbeitsorganisation, sowie nach der Lage auf dem Arbeitsmarkt eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit berechtigt und wirtschaftlich tragbar wäre. Mit dem weiteren Fortschreiten der Rationalisierung muß diese Forderung immer dringlicher erscheinen.“

Denn will man dem Problem der Arbeitslosigkeit zu Leibe gehen, dann kommt man eben bei dem heutigen Stand der Technik und der fortschreitenden Rationalisierung nicht darüber hinweg, die Arbeitszeit einzuschränken in dem Umfang, wie Arbeitskräfte aus dem Produktionsprozeß ausgeschaltet werden. Die Arbeitslosenversicherung mit angemessenen Unterstützungsfähigkeiten ist unbestritten vom Arbeitnehmerstandpunkt aus notwendig und nützlich als Behelfsmittel. Dem Arbeiter kommt es aber weit mehr darauf an, Arbeit zu haben und dafür einen den Verhältnissen angemessenen Lohn zu erhalten, als stempeln zu gehen und Unterstützung zu empfangen.

Die Reform der Arbeitslosenversicherung ist nunmehr bis auf weiteres abgeschlossen. Die Gegner dieses Zweiges der sozialen Gesetzgebung sind nicht auf die von ihnen erwartete Rechnung gekommen. Ihr Widerstand dürfte aber noch nicht gebrochen sein, sie werden zur gegebenen Zeit wieder auf dem Plan erscheinen. Daher erscheint es erforderlich, nunmehr im Hinblick auf die erschreckend große Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit mit aller Entschlossenheit den Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit aufzunehmen, so wie es der Hamburger Kongress und auch die Bundesaus-

schußsitzung des ADGB vom 30. und 31. Juli 1929 angeregt haben. Auch unsere internationale Konferenz in Amsterdam hat gleichfalls den Standpunkt vertreten, daß die für die Buchbindereien aller angeschlossenen Länder geltende Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche als überholt zu betrachten sei und deshalb eine Verkürzung derselben auf wöchentlich 40 Stunden als gerechtfertigt erscheine. Damit ist unserem Verband noch im besonderen die Verpflichtung auferlegt, im Sinne einer Verkürzung der Arbeitszeit tätig zu sein. Er kann und muß die auferlegte Pflicht zu erfüllen bestrebt sein angesichts der unverhältnismäßig großen und langanhaltenden Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, von der seine Mitglieder in den letzten Jahren betroffen wurden.

Doch auch in den übrigen verwandten Berufen, bei den Buchdruckern, Lithographen und Steindruckern, sowie bei den graphischen Hilfsarbeitern nimmt die Arbeitslosigkeit in erheblichem Umfange mehr und mehr zu, wie folgende Aufstellung zeigt, so daß auch diese sich ernstlich mit der Frage der Verkürzung der Arbeitszeit werden beschäftigen müssen. Die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit zeigten in den Monaten Januar, April und August des laufenden Jahres in den vier dem Graphischen Bund angeschlossenen Verbänden und den dem ADGB. angeschlossenen Verbänden (Konjunkturgruppe) folgendes Bild in Prozenten der Mitgliederzahlen:

	Arbeitslosigkeit			Kurzarbeit		
	Jan.	Apr.	Aug.	Jan.	Apr.	Aug.
Buchbinder . . . . .	9,5	12,3	12,5	14,3	13,9	13,0
Buchdrucker . . . . .	6,5	7,1	10,8	0,1	0,2	0,4
Lithographen und Steindrucker . . . . .	7,9	8,7	10,0	2,3	2,7	3,2
Graph. Hilfsarbeiter . . . . .	7,0	7,4	8,5	0,6	1,4	1,6
ADGB.-Verbände . . . . .	10,3	9,2	8,6	12,3	12,7	12,9

Wie ersichtlich, übersteigen die Prozentziffern unseres Verbandes die der übrigen drei Verbände ganz erheblich, sie liegen auch über dem Durchschnitt der Verbände, die für die Konjunkturgruppe in Betracht kommen. Eine Aussicht auf Besserung der Geschäftslage zeigt sich leider nicht, obwohl im Herbst in der Regel eine bessere Beschäftigung das Gegebene ist. Für unsere arbeitslosen Kollegen und Kolleginnen und die, die weiterhin ganz oder teilweise auf mehr oder minder lange Zeit aus dem Produktionsprozeß ausgeschaltet werden, sind mithin die Aussichten durchaus nicht rosig. Die ihnen zukommenden Unterstützungen vom Verband, von der Arbeitslosenversicherung, der Krisenfürsorge oder der Wohlfahrtspflege können wohl eine vorübergehende Erleichterung, aber keine Besserung ihrer bedauernden

Lage bringen. Arbeit mit auskömmlichen Löhnen ist das, was sie bedürfen. Daß sie ihnen zuteil wird, ist mit Aufgabe der Gewerkschaften und damit auch unseres Verbandes.

Die Verkürzung der Arbeitszeit ist daher absolut notwendig. Sie muß und wird erreicht werden können, wenn der entschlossene Wille dazu in den Kreisen der Mitglieder vorhanden ist. Dabei ist es jedoch in erster Linie mit erforderlich, daß die heute geltende Arbeitszeit nicht überschritten wird und daß Ueberstunden so lange nicht geleistet werden, wie Arbeitslose am Ort vorhanden sind. S.

## Entscheidungen zu unseren Reichstarifverträgen.

Entscheidungen des Tarifamtes für das deutsche Buchbindergewerbe (Ufforttarif).

1. Berufungsklage der Presser gegen die Firma E. A. C., Leipzig, auf Grund des Leipziger Tarifschiedsgerichtsurteils vom 3. Mai 1929. Die Klage lautet auf Bezahlung eines Zuschlages von 25 Proz. beim Drucken von Gold auf Cerdaleinen bei dem Wert „Grimm, Wolf ohne Raum“.

Das Tarifamt entscheidet: Beim Rücken- golddruck für die vorliegende Decke „Grimm, Wolf ohne Raum“ weist die Zusammensetzung der Schrift und der Kopf- und Fußfilleten eine gewisse Schwierigkeit auf, so daß ein Zuschlag von 15 Proz. hierfür angebracht ist. Falls der von der Firma bewilligte Vordruck wegfällt, würde der Schwierigkeitszuschlag entsprechend höher zu bewerten sein.

\* \* \*

2. Berufungsklage der Buchbinderei Sp., Leipzig, gegen das Tarifschiedsgerichtsurteil vom 3. Mai 1929. Die Klage der Falznerinnen hatte gelaute auf Bezahlung der Falz- und Einstekarbeiten an dem Wert „Geheimnisvolle Lebensstraße“ nach Format 16 anstatt nach Format 11, da Schmalformat.

Das Tarifamt entscheidet einstimmig, daß das vorliegende Heft „Geheimnisvolle Lebensstraße“ nach Pos. 14 des Normalformats plus Schmalformatzuschlag zu bezahlen ist, und zwar:

Pos. 6b Umschlagfalzen . . . . .	0,64 M.
Nach Pos. 36 . . . . .	1,59 „
10 Proz. Schmalformat . . . . .	0,06 „
Nach Pos. 37 1/4 Bog. einsteck. . . . .	0,05 „
Zählen wie bisher . . . . .	0,08 „
10 Proz. Zuschlag auf Pos. 36 . . . . .	0,16 „ zusf. 2,58 M.
	2,58 M.

Das Tarifamt ist der Ueberzeugung, daß bei einer Bezahlung nach dem quadratischen Inhalt des Normalformats plus Schmalformatzuschlag der Arbeitnehmer bei diesem anormalen Schmalformat nicht auf seine Rechnung kommt.

Das Tarifamt schließt sich einstimmig dem bereits seitens der Arbeitnehmervertreter geduldeten Antrag an, baldigst die Tarifkommissionen zusammenzurufen, um auch die Frage über die Bewertung der Schmalformate zu klären.

\* \* \*

3. Berufungsklage der Buchbinderei Sp. gegen das Leipziger Tariffchiedsgerichtsurteil vom 8. August 1929. Die Klage hatte auf Bezahlung eines Zuschlages nach Pof. 430 gefaßt für das Beschnitten der Werke „Zufallsherrat“, „Anderfens Märchen“, „Prisoner Halm“ und „Deutsches Rechts-Handbuch“ wegen der Schwierigkeit, die durch das schlechte Papier und durch das Weniger-Einsehen-Können von Büchern entsteht. Das Tariffchiedsgericht hatte auf Bezahlung nach Pof. 429 entschieden.

Die Parteien einigten sich auf Vorschlag des Tarifamtes auf der Grundlage, daß für Bücher, die nach Pof. 430 einen Zuschlag zu erhalten haben, 60 Proz. der in Pof. 429 vorgesehene Zuschläge zu zahlen sind. Das Tarifamt vertritt die Ansicht, daß ein normaler Beschnitte Stoß 85 Bogen normalen Papiers umfassen soll.

4. Berufungsklage der Gehilfen L. und Gen. gegen die Firma R. u. W., Berlin, auf Grund des Tariffchiedsgerichtsurteils, das in Berlin am 19. Juni 1929 gefällt wurde.

Das Tarifamt beschließt einstimmig, daß das Einpressen des in einzelne Blöcke vorgearbeiteten Inhalts des Reichstagsbuchs dem Klageantrag entsprechend nach Pof. 213, und zwar mit 14 Pf. pro 1000 Bogen ohne jeden Abzug zu bezahlen sei.

\* \* \*

5. Berufungsklage der Presser der Firma H. Sp., Leipzig, gegen das Leipziger Tariffchiedsgerichtsurteil vom 3. Mai 1929. Die Klage lautet auf Zahlung eines Zuschlages von 25 Proz. für den Druck auf die Stoffdecke des Wertes „Ruft“, Roman von Kurt Geud.

Das Tarifamt entscheidet einstimmig, daß bei der vorliegenden Decke „Ruft“ ein Schwierigkeitszuschlag von 25 Proz. für den ersten Farbdruck, welcher direkt auf den schwierig zu verarbeitenden Stoff erfolgt, zu bezahlen ist, auch wenn die Farbe zweimal gedruckt wird.

Leipzig, den 24. September 1929.

Das Tarifamt.

Arthur Rummel. Karl Hejche.

## Die Reichstagsbeschlüsse zur Arbeitslosenversicherung.

Der Text der beschlossenen Abänderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird am 15. Oktober veröffentlicht werden, da zunächst der Reichsrat Stellung zu den Beschlüssen des Reichstags nehmen muß. Nachstehend sind die Beschlüsse kurz skizziert:

Die Erhöhung der Beiträge ist zunächst verschoben, sie soll im Zusammenhang mit der großen Finanzreform geregelt werden.

Ein Teil der Beschlüsse stellt Verbesserungen dar, zum Beispiel die Einbeziehung „höherer oder leitender“ Angestellter in die Versicherung, die Verbesserung bei Ueberweisung Arbeitsloser an ein anderes Arbeitsamt, die Rückzahlung irrtümlich entrichteter Beiträge sowie die Befugnis des Arbeitsministers, anzuordnen, daß den Arbeitsämtern die Befehle von Arbeitsplätzen gemeldet werden muß.

Eine Reihe weiterer Beschlüsse umfaßt wenig einschneidende Abänderungen, zum Beispiel: Die Berechnung der maßgebenden Lohnklasse erfolgt künftig nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 26 Arbeitswochen, statt bisher der letzten 13 Arbeitswochen. — Die Pflichtversicherung der Lehrlinge tritt künftig bereits 52 statt bisher 26 Wochen vor Ablauf des Lehrvertrages ein; Uebergangsbestimmungen sichern, daß sich diese Bestimmung erst ab Oktober 1930 auswirkt. — Der Unternehmer kann für vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben erfaßpflichtig gemacht, eventuell auch bestraft werden. — Die Berufung im Streitverfahren wird eingeschränkt, jedoch bleibt für grundsätzliche Entscheidungen die Berufungsmöglichkeit bestehen.

Die Beschlüsse, die insbesondere die Abstellung einer Reihe von Mißständen zum Ziele haben, beziehen sich auf folgendes: Eringfügige Beschäftigung soll künftig dann versicherungsfrei sein, wenn sie von Personen ausgeübt wird, „die nicht berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer“ tätig sind und auch in diesen Fällen nur dann, wenn die Beschäftigung weniger als wöchentlich 24 Stunden, oder wenn das Arbeitsentgelt weniger als wöchentlich acht Mark beträgt. Kurzarbeit berührt den Versicherungsanspruch natürlich nicht. — Unständig Beschäftigte sollen künftig nur versicherungspflichtig sein, soweit der Verwaltungsrat die Versicherung der einzelnen Gruppen zuläßt. Gedacht ist an ein Ausschalten solcher Personen, die nur gelegent-

lich und unständig arbeiten, im übrigen aber ihren Lebenserwerb aus anderen Quellen decken. — Heimarbeiter bleiben grundsätzlich in der Versicherung, doch soll der Verwaltungsrat befugt sein, einzelne Gruppen herauszunehmen oder die Versicherungspflicht abweichend zu regeln. In den beiden letzten Fällen handelt es sich um Rahmenvorschriften; die Durchführung hängt von noch zu fassenden Beschlüssen des Verwaltungsrats ab. — Der Verdienst eines Arbeitslosen aus Gelegenheitsarbeit soll künftig derart auf die Unterstützung angerechnet werden, daß Verdienst und Unterstützung zusammen 120 Proz. der Vollunterstützung nicht übersteigen. — Für Versicherte, die regelmäßig weniger als 24 Stunden wöchentlich arbeiten (ausgenommen ist hier natürlich die Kurzarbeit), sollen für den Erwerb der Anwartschaft je zwei derart kurze Arbeitstage für einen Tag gerechnet werden.

Eine Reihe weiterer Änderungen berühren den Versicherungsanspruch stärker. Die Sperrfristen werden verschärft. Grundsätzlich beträgt die Sperrfrist bei unberechtigter Aufgabe der Arbeit oder unberechtigter Nichtannahme angebotener Arbeit wie bisher vier Wochen. Die Sperrfrist kann in milderen Fällen bis auf zwei Wochen beschränkt und in schwereren, besonders in Wiederholungsfällen, auf acht Wochen verlängert werden.

Berücksichtigt ist der Ablauf der Sperrfristen. Während sie bisher einfach kalendermäßig und unkontrolliert ablaufen konnten, sollen sie künftig nur während einer kontrollierten Arbeitslosigkeit ablaufen, oder aber während einer Arbeitsperiode, wobei dann je drei Arbeitstage gleich einen verfallenden Sperrtag gelten. — Der Begriff der Arbeitslosigkeit ist dahingehend umschrieben, daß als arbeitslos nur gilt, wer nicht im Beschäftigungsverhältnis stehend, nicht „den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender erwirbt, oder durch Fortführung eines bestehenden Betriebes erwerben kann“. Die Kannbestimmung bietet eine nicht unerhebliche Gefahr, um so mehr, als auch arbeitslose Angehörige eines solchen Eigentümers unter diese Bestimmung fallen können. — Bei Verschiedenheit von Arbeits- und Unterstützungsort soll dann, wenn das Lohnniveau am Unterstützungsort tiefer als am bisherigen Arbeitsort ist, die Unterstützungshöhe dem Lohnniveau des Unterstützungsortes angepaßt werden. Die Durch-

führung dieser Bestimmung ist den Verwaltungsausschüssen überlassen. Für den Vergleich des Lohnniveaus sollen die in dem Beruf des Arbeitslosen maßgebenden Löhne verglichen werden. Sind am Unterstützungsort diese Berufe nicht vertreten, dann sind die Lohnverhältnisse des betreffenden Berufes der näheren oder weiteren Umgebung des Unterstützungsortes maßgebend.

Der Hauptkampf ging um die beabsichtigten Verschlechterungen bezüglich der Unterstützungshöhe für solche Arbeitslose, deren Karenzzeit nicht 52 Wochen beträgt, ferner um die verlängerten Wartezeiten, um die Anrechnung der Renten und um die Regelung für die Saisonarbeiter. Bezüglich dieser Punkte wurde folgendes beschlossen:

1. Jede unterschiedliche Bemessung der Arbeitslosenunterstützung nach der Dauer der Anwartschaftszeit unterbleibt. Neu ist, daß für die erstmalige Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung eine 52wöchige Versicherungsdauer innerhalb der letzten zwei Jahre, die dem Eintritt der Arbeitslosigkeit vorangehen, erfüllt sein muß. Diese Bestimmung findet nur Anwendung beim absolut erstmaligen Beanspruch von Unterstützung. Bei jeder weiteren im Arbeitsleben eines Versicherten eintretenden Arbeitslosigkeit ist die Unterstützung nur an den Nachweis einer 26wöchigen Karenzzeit gebunden. Da die Lehrlinge in Zukunft 52 Wochen vor Beendigung der Lehrzeit versichert werden, schädigt sie diese Bestimmung nicht.

2. Die Verlängerung der Wartezeiten unterbleibt, nur zwei Abänderungen treten ein: Arbeitslose mit vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen haben künftig statt sieben nur drei Wartetage. Umgekehrt erhöht sich für Arbeitslose unter 21 Jahren, die keine zuschlagsberechtigte Angehörige haben und die in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind, die Wartezeit auf 14 Tage.

3. Die Anrechnung der Sozialrenten auf die Arbeitslosenunterstützung erfolgt in der Weise, daß ein Betrag von monatlich 30 Mk. anrechnungsfrei bleibt, so daß nur der 30 Mk. überschreitende Rentenbetrag auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet ist.

4. Die besondere Regelung der Unterstützung der Saisonarbeiter erfolgt in der Weise, daß während der Zeit der beruflichen Arbeitslosigkeit die Unterstützungssätze auf die Höhe der Krisenunterstützungssätze gesenkt werden, das heißt, Lohnklasse VII sinkt auf Klasse VI, Lohnklasse VIII und IX auf Klasse VII, Lohnklasse X und XI auf Klasse VIII. Damit bleiben die Saisonarbeiter auch während der beruflichen Arbeitslosigkeit in der Versicherung, das heißt, es findet keine Prüfung der Bedürftigkeit statt. Es tritt also weder eine längere Wartezeit ein, noch werden höhere Beiträge erhoben. Abweichungen (von den zurzeit festgelegten) kann die Reichsregierung nach Anhörung des Verwaltungsrates bestimmen.

Diese kurz skizzierten Beschlüsse umfassen die gesamte Neuregelung, soweit sie die Versicherungsleistung betrifft. Im übrigen ist noch angenommen, daß die Beitragsleistung für die Krankenversicherung der Erwerbslosen um etwa ein Drittel herabgesetzt wird. Um einen Ausweg zu haben, wenn in dem einen oder anderen Fall die weitgehende Senkung der Versicherungsbeiträge unerträglich ist, ist dem Arbeitsminister das Recht gegeben, die Krankenversicherungsbeiträge „abweichend“ zu regeln.

**Internationales.**

**Elsaß-Lothringen.**

Wie wir der deutschen Ausgabe des „Le Travailleur du Livre“ entnehmen, ist der für Elsaß-Lothringen geltende Tarifvertrag für den 31. Dezember gekündigt worden. Das Verbandsblatt unserer elsass-lothringischen Kollegen verweist in einer längeren Abhandlung darauf, daß eine Einigung mit den Unternehmern schon seit Monaten erstrebt worden war, ohne daß es zu einer Tarifrücknahme kommen sollte. Durch die Verschleppungstaktik der Unternehmer war unsere Kollegenschaft jedoch zur Kündigung des Vertrages an dem hierfür festgesetzten Tag genötigt worden. Ueber den Verlauf des schwebenden Lohnstreites werden wir zur gegebenen Zeit berichten.

**Oesterreich.**

Die österreichische „Buchbinder-Zeitung“ vom 30. September berichtet über den Abschluß einer Lohnbewegung für die österreichischen Innungsbetriebe. Unseren österreichischen Kollegen ist es gelungen, auch für diesen Teil ihrer Einflußsphäre zu einem neuen Vertrag zu kommen, der am 23. September in Kraft trat. Der Vertrag sieht Mindestlöhne vor:

**Für Gehilfen:**

	Ortskl. I Schilling	Ortskl. II u. Wien
Im 1. Gehilfenjahr . . . . .	26,15	29,50
„ 2. „ . . . . .	30,60	34,85
„ 3. „ . . . . .	37,65	44,40
Vom Beginn des 4. Jahres an	48,60	58,25

**Für Spezialarbeiter:**

Im 1. Gehilfenjahr . . . . .	27,30	30,45
„ 2. „ . . . . .	33,—	36,80
„ 3. „ . . . . .	39,50	47,20
Vom Beginn des 4. Jahres an	53,15	61,75

**Für Linierer:**

Im 1. Gehilfenjahr . . . . .	29,80	34,45
„ 2. „ . . . . .	36,25	41,10
„ 3. „ . . . . .	46,—	50,65
Vom Beginn des 4. Jahres an	59,20	63,50

**Für Arbeiterinnen:**

Im 1. Halbjahr d. Berufstätigkeit	13,20	14,05
„ 2. „ „ „	18,50	19,55
„ 3. „ „ „	21,—	22,40
„ 4. „ „ „	24,45	27,75
Nach zweijährig. Berufstätigkeit	28,70	33,75

**Für Spezialarbeiterinnen:**

Im 1. Halbjahr d. Berufstätigkeit	13,80	15,30
„ 2. „ „ „	19,35	20,10
„ 3. „ „ „	21,95	24,—
„ 4. „ „ „	25,55	28,95
Nach zweijährig. Berufstätigkeit	30,10	35,10

Als Spezialarbeiter gelten alle die Gehilfen, die in der Regel zum Bescheiden, Marmorieren, Vergolden oder für sonstige höher qualifizierte Arbeiten verwendet werden.

Als Spezialarbeiterinnen gelten alle die Kolleginnen, die für gewöhnlich an der Falz-, Perforier-, Draht- oder Fadenheftmaschine oder an sonstigen gleichwertigen Maschinen, und Arbeiterinnen, die in der Regel zum Paginieren, Bronzieren, Prägen mit Balancierpressen von Karton, Briefumschlägen, Briefbogen und gleichartigen Arbeiten, sowie zum Handheften von großen Geschäftsbüchern oder zum Rasternachbessern verwendet werden.

Die Akkordarbeiter und Akkordarbeiterinnen erhalten auf ihren Akkordverdienst einen weiteren Zuschlag von 2 Proz., zusammen mit den seitherigen Zuschlägen von 10 Proz. vom jeweiligen Gesamtwochenverdienst.

Linierer an der Rollenmaschine erhalten einen Zuschlag zum Lohn in Höhe von 10 Proz., bei Bedienung von zwei Maschinen in Höhe von 20 Proz. Linierer, die im Akkordlohn arbeiten, erhalten auf ihren Akkordverdienst den für Stückerarbeit beschlossenen Zuschlag von 10 Proz. vom jeweiligen Gesamtverdienst.

Dieses Ergebnis der Verhandlungen für die Erhöhung des Verdienstes der Akkordarbeiter und

„arbeiterinnen entsprach bei weitem nicht den Forderungen derselben. Außerdem zeigt der österreichische Akkordtarif mancherlei Härten auf, so daß ein Uebereinkommen erzielt wurde, nach dem die verschiedenen Positionen des Akkordtarifs einer durchgreifenden Prüfung zu unterziehen sind und eine entsprechende Regelung derselben vorzunehmen ist.

**Amerika.**

Während die Arbeitslosenstatistik in Deutschland durch die tatkräftige Mithilfe der Gewerkschaften in geradezu vorbildlicher Weise ausgebaut ist, steckt sie in Amerika noch in den Kinderschuhen. So beschränkt sich die American Federation of Labor, die dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund entspricht, nur darauf — und zwar auch erst seit dem Oktober 1927 —, den Prozentsatz der Arbeitslosigkeit in den 24 großen Städten, auf die sich die Untersuchungen beschränken und in den drei wichtigsten organisierten Industrien, dem Baugewerbe, dem graphischen Gewerbe und der Metallindustrie zu zeigen. Die Statistik erfaßt in diesen 24 Städten

etwa 60 Proz. aller Organisierten, sie bildet darum für diese Orte einen brauchbaren Maßstab für den Grad der Arbeitslosigkeit. Als zuverlässiger Gradmesser für die gesamte Industrie kann sie jedoch nicht angesprochen werden. Nach den Feststellungen zeigte der Arbeitsmarkt des graphischen Gewerbes folgendes Bild. Es waren vom Hundert arbeitslos:

	1927	1928	1929
Januar . . . . .	—	4	4
April . . . . .	—	5	4
Juli . . . . .	—	5	3
Oktober . . . . .	5	5	—

Nach diesen Ziffern erfreute sich also das graphische Gewerbe die ganze Zeit über einer sehr guten Konjunktur, während die Metallindustrie im letzten Jahre bei 5 bis 8 Proz. Arbeitslosen auch einen guten Beschäftigungsgrad aufwies, das Baugewerbe jedoch die ganze Zeit hindurch 18 bis 39 Proz. Arbeitslose hatte.

Da nicht jede Gewerkschaft in jedem Monat antwortet, werden von den fehlenden Gewerkschaften nur die Angaben ergänzt, die für den jeweils vorangehenden Monat vorliegen.

**Der Wille zur Macht.**

II.

Sowohl unsere stellenweise grauenerregende Armut, die viele in Verzweiflung und Tod treibt, als auch unsere wirtschaftliche Kreditnot sind in erster Linie die Folgen davon, daß der Staat das Eigentum nicht geschützt hat, wie es die Verfassung vorschreibt. Auf der Grundlage des Unrechts und der Gewalt kann kein Gemeinschaftsleben bestehen, viel weniger noch ein krankes wieder gesund werden. Und ebenso ist es mit der Volkswirtschaft. Felsenfeste Rechtssicherheit ist ihre wichtigste und unentbehrlichste Vorbedingung. Und je besser das vorhandene Volksvermögen unter den Staatsbürgern verteilt ist, je mehr sich Löhne und Gehälter und andere Einkommen der Höhe nach angleichen, um so besser ist die Kaufkraft des Volkes, die der Wirtschaftstätigkeit einen Antrieb gibt. Der übertriebene Geschäftsgeist und die schrankenlose Selbstsucht, die der letzten Zeit das häßliche Gepräge gegeben haben, führen uns immer tiefer in den wirtschaftlichen und sozialen Abgrund. Aus volkswirtschaftlichem Wissen vor allen Dingen muß der Wille zur wirtschaftlichen und politischen Macht geboren werden. So lange diese Macht nicht von allen Teilen des Volkes erstritten wird, gibt es im Volksstaat keinen Ausgleich der Macht und keinen Ausgleich der Interessen, gibt es keine Sicherheit für — Recht und Gerechtigkeit.

Jetzt ist der Eigentümer der Wirtschaftssubstanz Alleinbesitzer der Vermögens- und Existenzmittel des Volkes. Der schuldenfreie Substanzbesitzer hat die hauptsächlichste Macht im Staat. Von diesem Liebling der Gesetzgebung sind mehr als 80 Proz. des Volkes „abhängig“. 60 Proz. der Großgrundbesitzer Preußens zahlen nach dem Amtlichen Preussischen Pressebedienst überhaupt keine Einkommensteuern, und was die anderen bezahlen, ist nicht der Rede wert. Vor dem Kriege war der Großgrundbesitz bis 65 Proz. seines Wertes verschuldet. Diese ungeheure Schuld ist heute so gut wie vollständig gelöscht, ohne daß dafür etwas Nennenswertes zurückgegeben worden ist. Das ist nun das Merkwürdige: die landwirtschaftlichen Pächter können sehr hohe Pachten aufbringen, die neuen Eigentümer weder alte Zinspflichten noch laufende Steuer-

pfllichten erfüllen. Es ist klar, daß die Schulden- und Steuerfreiheit zu extensiver Betriebsweise verleitet, die das allerschlimmste ist, was es für uns in unserer bedrängten Lage geben kann.

In den von der Gesetzgebung bedrohten Substanzbesitzerschichten wird oft eine Verschwendung getrieben, die sinnlos ist und ein verarmtes, an allen Ecken und Enden entbehrendes Volk auf das schwerste aufziehen muß. Professor Harms in Kiel hat vielleicht recht, wenn er der Ansicht ist, daß nicht das soziale, sondern das kapitalistische Zeitalter angebrochen ist. Was vor dem Kriege war, war nur ein schwaches Vorspiel der kapitalistischen Allgewalt. Syndikate, Kartelle, Truste, Konzerne usw. versuchen, die Marktfreiheit zu beseitigen. Auf diese Art bleibt jeder an sich lebensunfähige Betrieb bestehen. Die Teuerung wird eine unnatürliche, eine gemachte. Und geht es nicht durch private Monopolvöllmacht, dann soll die Gesetzgebung einspringen. Sie soll die Zollmauern immer höher türmen.

Sogar die „Deutsche Bergwerkszeitung“ hat festgestellt, daß Unterkonsumtion die Ursache der Verödung des Inlandsmarktes ist, und daß Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft auch heute noch blühen könnten, wenn das Volk mehr Geld hätte. Die Volkswirtschaft ist ein Ganzes. Blutleere an einer Stelle ruft an der anderen Stockungen hervor. Amerikas Großbetriebe leisten ganz allgemein Außerordentliches. Sie wehren sich nicht gegen hohe Gehälter und Löhne, denn sie wissen, daß nur ein kaufkräftiges Volk seine Betriebe rationell beschäftigen und ausnützen kann. Bei uns sucht man alles Heil in hohen Warenpreisen und niedrigen Löhnen.

Staatssekretär z. D. Professor Dr. Hirsch fordert in einer Rede eine stärkere wirtschaftspolitische Betätigung der großen Massen des Volkes. Diese Aufforderung kann Arbeitnehmern, die gleichzeitig die Kurverbraucherklasse darstellen, gar nicht oft genug und gar nicht eindringlich genug wiederholt werden. Hätten diese großen Massen mehr wirtschaftliches Interesse, es würde manches anders sein, als es jetzt ist.

H. G.



# Zur Unterhaltung

## Die Schwalben.

Von Albert Leitch.

Die alte Frau lag im Sterben.

„Heute nacht wird es bestimmt zu Ende gehen“, hatte der Arzt entschieden. Sohn und Schwiegertochter saßen da, auf Mutters seliges Sterben wartend.

Die Kranke schlief — in den letzten tiefen, traumlosen Schlaf hinüber. Vielleicht — es schien bald so — ganz ohne letzten Kampf. Ihr Gesicht war weiß. Die Lippen bewegten sich leise, die Augenlider zitterten, aber ganz, ganz schwach.

Und von drüben, dem Raume, der als gute Stube galt, klang das zwitschernde Jubeln der Schwalben herüber.

Dort hatte die Frau seit Jahren einem Schwalbenpärchen Obdach gegeben, das jeden Sommer wieder einkehrte und an einer Gardinerverkleidung ein starkes Nest aus Halmen, Haaren, Lehm und Kot gebüldig gebaut hatte. Ueber den Nestrand beugten sich derzeit fünf schreiende Schnäbel vor und harrten ungeduldig der Abzug.

Die junge Schwiegertochter hatte sich schon oft über das Nisten der Vögel in dem schönen Wohnraum geärgert, weil die Tiere Federn und Rissen beschmutzten, und sah nun die Zeit gekommen, die Tiere auszumieten. Die Magd wurde beauftragt, die Fenster tagsüber geschlossen zu halten, und abends ein wenig zu öffnen, um die Tiere zum Abzug zu bewegen.

Mit einem Male war im Sterbegemach ein klagendes Pfeifen, ein schrilles Schreien kletter Angst. Wie von einem Kinde, das sehr erschrickt. Am Fensterrahmen sah die Schwalbenmutter und blickte mit sanften, traurigen Augen ins Gemach.

Da tat die Sterbende die Augen auf. Ganz weit. Wie jemand, der sich von weiter Wanderung zurechtfinden muß und nicht zurechtfindet.

„Mutter, wie ist Ihnen?“

„Franz“, sagte die alte Frau sehr langsam, aber mit einer erlautlichten, befehlsgewohnten Bestimmtheit und beinahe, wie mit einem leisen Triumph. „Franz... ich... bleibe leben!“ Und sie richtete sich ganz allein in die Höhe, sah das Schwalbenpärchen und schaute fragend Sohn und Schwiegertochter an.

„Franz! Ich war jetzt weit fort und als ich mich besann und zurechtfinden wollte, da umkreiste mich ein Schwalbenpaar und gab mir Richtung und Weggeleit. Es war so wunderbar, daß ich es gar nicht sagen kann. — Bitte, Wasser! — Danke!“

Sie hatte immer — wie man so sagt — kommandiert, die alte Frau Richter.

Wer unversehens in den Strom des Lebens geworfen wird, der muß schwimmen. Und kann er es nicht, dann lehrt es ihn eben die Not.

So hatte es auch Frau Richter gelernt, damals, als ihr Mann sich an einem strahlenden Maimorgen jäh hinlegte und sie allein ließ. Sie war mit zwei Buben mütterleckenallein in der Welt zurückgeblieben und hatte ohne Zagen und Weichheit die Zügel in die Hand genommen und fest zugegriffen. So waren die Hände hart und schwierig geworden, auch ins Gesicht war manche tiefe Kerbe geschnitten, aber in den Augen stand jenes glanzvolle Leuchten, das eine große Güte des Herzens kündete.

Ihren Kindern gegenüber fehlte ihr jegliche Weichheit und Sentimentalität; dazu hatte sie keine Zeit. Und dann waren es Buben; die mußten hart angefaßt werden, um etwas Tüchtiges zu werden. So wollte es das Leben.

Sie hatte nur eine Schwäche, ein nachgiebiges Weichsein: das waren die Schwalben. Ihre Glückskinder.

Die Schwalben, denen sie die Fenster ihrer besten Räume öffnete, um ihnen Obdach und Platz für den Nestbau zu geben.

Wenn sie im Frühling aus Afrikas sengender Sonne ankamen und auf dem Kirchendach und den hohen

Giebeln der Häuser mit wirbelndem, heiterem Geschwäg Versammlungen abhielten, da wartete Frau Richter sorgenvoll und freudig auf die Heimkehr ihrer Hausgenossen.

War das Schwalbenpärchen wieder da und wiegte sich und tänzelte am Fensterrand mit schneeweißen Kehlen und mit den gabeligen Schwingen, hörte sie von allen Seiten die frohen Schreie spielender, feuriger Schwalben, dann war sie restlos glücklich.

Das Glück war wieder im Hause bei ihr eingekehrt. Nun konnte ihr und den übrigen nichts mehr geschehen.

Die Buben hielt sie kurz; es gab kein Taschengeld. Kam aber der Namenstag der Knaben, dann bekamen sie von der Mutter ein Paket. Darin lag, in weißes, rauschendes Seidenpapier geschlagen, ein wunderbar duftender Kuchen mit Schokoladenaufguß. Darunter selbstgestrickte Socken, Handschuhe und Taschentücher und ganz in der Mitte der Angebinde ein kleines Kuvert mit einer Banknote, auf dem geschrieben stand: Von Deiner Mutter, viel Glück!

So hell und klar und sicher wie die Frau war, so hell und klar und sicher wurden auch die Buben. Sie lernten fleißig, legten ihre Prüfungen mit Auszeichnungen ab und gingen den geraden, sicheren Weg durch das Leben zum Erfolg. Sie waren aber auch etwas Tüchtiges geworden, alle Achtung! Der ältere ein berühmter Arzt, der jüngere wohlbestallter Brückeningenieur. —

Und nun zurück zur Mutter Richter!

Sie hatte sich bei den Renovierungsarbeiten, die im Hause vorgenommen wurden, übernommen, verfaßt, und lag nun auf den Tod danieder.

Seit fünf Wochen war sie schon krank, und es hatte in diesen fünf Wochen öfter Stunden gegeben, in denen man dem Tod ins Antlitz sah.

Der Arzt meinte Lungenentzündung.

Aber sie wollte nicht sterben. Warum auch jetzt, wo ihr das Leben endlich frohe Seiten zeigte? Wo ihre Buben in Stellungen waren und sie ja auch noch sehen mußte, was aus den fünf Entken werden würde. Dann — na, dann ihretwegen. Aber jetzt — ausgeschlossen!

Und trotzdem hatte der Doktor gemeint, es blieb wohl nichts anderes übrig. Aber ein Arzt soll eben nie sagen: Der Patient muß sterben. Denn stirbt er dann nicht, dann ist eben die ganze Wissenschaft bis auf die Knochen blamiert.

Und die alte Frau Richter wollte nicht sterben.

Von dem ängstlichen Klagen der Schwalben ins Bewußtsein zurückgeführt, setzte sie sich auf und fragte: „Was ist denn, Franz? Warum lärmen die Schwalben so?“

„Weiß Gott, Mutter; sie wollen in die Hinterstube. Agnes hat ihnen die Fenster verschlossen, weil sie alles beschmutzen. Und nun verlangen sie lärmend und schimpfend Einlaß.“

„Schnell, die Fenster auf, Franz! Wie konnte Agnes dies tun, wo sie doch weiß, daß sie die kleinen Schutzgötter des Hauses sind. Schnell, die Fenster auf!“

Und mit freudigem „Jirizi“ saßen sie eine halbe Stunde später auf den offenen Fensterflügeln und hielten ein fröhliches, trunkenes Konzert.

Mutter Richter aber verlangte nach Eßbarem, und verzehrte mit dem Appetit eines gesunden Menschen, der schon viel geschuftet hat, eine Portion Rührei. Dann noch frischen, starken Kaffee.

Als der Arzt kam, war er so bestürzt, daß ihm seine ganze Weisheit und Wissenschaft in den Saß fiel und er in der grenzenlosen Verblüffung Katron ordinierte. Er ließ sich auch bei Mutter Richter nicht mehr blicken.

Die aber erholt sich zusehends von Tag zu Tag, und man konnte sehen, daß sie wirklich gewillt war, auf dieser Welt zu bleiben und abzuwarten, was aus ihren Entkindern werden würde.

## Was ein Hätchen werden will...

Im Landshut am Harluffe saßen eines Tages, vor nun schon mehr als 65 Jahren, die Knaben der Volksschule andächtig beim Religionsunterricht. Nur einer der Knaben, der Maurer-Fränzel aus Schrobenshausen, hatte Dummheiten im Kopfe. Schon vor Beginn des Unterrichts hatte er aus weichem Filz einen kleinen Esel mit mächtig langen Ohren geschnitten und ihn tüchtig mit Kreide eingerieben. Als sich nun der Herr Pfarrer, wie er es häufig zu tun pflegte, mit dem Rücken an Fränzels Bank lehnte, drückte dieser vorsichtig und behend dreimal sein kleines Kunstwerk gegen das schwarze Gewand seines Lehrers, so daß drei weiße Esel auf dem schwarzen Grund erschienen. In würdiger Haltung wanderte der Geistliche nach vollendetem Unterricht durch die Straßen des Ortes heimwärts, ohne zu ahnen, daß Kinder wie Erwachsene sich köstlich über die Malerei auf seinem Rücken amüsierten. Erst bei seiner Heimkehr entdeckte die Haushälterin, was ein Spaßvogel sich erlaubt hatte. Am nächsten Tage wurde in der Schule ein strenges Verhör abgehalten, doch der Missetäter blieb unentdeckt, und die ganze Klasse mußte zur Strafe eine Stunde nachsitzen. Der aber den Streich ausgeführt hatte, war kein anderer als — Franz Lenbach, der später so berühmte Maler.

\* \* \*

Ungefähr um dieselbe Zeit saß in einer armfeligen Dachkammer der Rue de l'Est 31 in Paris ein schlanker Schweizerjüngling mit langem, blondem Haar. Seine blauen Augen schauten mit bedeutlichem Ausdruck auf den linken Fuß, wo man deutlich durch zwei Löcher im Stiefel den hellen Strumpf hindurchschimmern sah. Der Kernste, der nicht Geld genug besaß, um sich die Stiefeln ausbessern zu lassen, griff mit plötzlichem Entschluß in seinen geliebten Farbkasten hinein, der sonst einer höheren Bestimmung diente, und malte mit dem breitesten Pinsel die augensälligen Stellen der Strümpfe schwarz. Darauf sprang er vergnügt die schmale Hühnerstiege hinunter; denn nun konnte er sich ja auf der Straße zeigen. Für seinen letzten Sou kaufte er in einem Laden ein paar warme Kartoffel. Nachdem Pferdefleisch für ihn zu kostbar geworden war, machten diese für ihn seine ganze Mittagsmahlzeit aus. Bevor er sie verzehrte, verbarg er sie eine Weile in seiner Tasche, um seine kalten Finger daran zu erwärmen. Der arme junge Mensch, der auf solche Weise seine Farben zum Verbergen der Löcher verwenden mußte, hatte schon damals mehrere hübsche Bilder gemalt. Später schuf er noch so viele andere, daß er ein reicher Mann wurde, mit heißen Stiefeln gehen und in seinem eigenen Hause wohnen und alle Tage zum Mittagessen Braten speisen konnte, sofern es ihm danach gelüftete. Der armfelige Strumpfmaler hieß — Arnold Böcklin.

L. S.

## 3' domm zom Hziach send diea Weiberlent.

Auf der Turmuhr hat's zwölfa g'schlag, do kommt, d' Stroh raus mit ma Waga a Mähle ond henta drei d'r Mehgergfell, em Fall, was na falla tät, daß er's aufheba kömt no schnell. Ond neama hot dra Anstos g'nomma. Bloß wia auf emol des Fuhrwert ist neinna vorwärts komma, hot d'r Mehger a Mordsgschrei verführt ond g'schrien, „was ich denn do passiert, daß der Karra hocht auf emol still. Jo Mari, fahr doch weiter om Gotteswill.“ D' Mari aber lei Wort èt schwächt, bis der Mehger ganz entseht sicca aschreit, „du Rhinogerroß, du verkerst ja de ganz Hos. Hqu i's net scho zmol g'seit, 3' domm zom Hziach send diea Weiberlent.“

Anna App, Neu-Ulm.

# Für unsere Betriebsräte



## Lied der Verfolgten.

Und wollen sie mein Auge blenden,  
verfinstert drum die Sonne sich?  
Und wenn sie mich zum Kerker senden,  
die Freiheit siegt auch ohne mich.

Und wenn sie mir die Hand auch binden,  
weil sie die Feder schwang als Schwert, —  
es wird sich Hand und Feder finden,  
so lang ein Herz nach Licht begehrt.

Und ob sich auch in Finsternissen  
mein Wort, der Freiheitshauch, verlor, —  
den einen Ton wird man nicht missen,  
im tausendstimm'gen Donnerchor.

Deshalb wird nicht der Frühling enden,  
mit Sang und Klang, mit Licht und Schall,  
weil ihr mit tölpelhaften Händen  
erschluget eine Nachtigall.

Friedrich v. Sallet

## Unsere Betriebsräte.

In den letzten Jahren zeigte sich in der Entwicklung der Betriebsrätebewegung immer deutlicher ein erfreulicher Wandel zum Besseren. Der früher so oft beklagte starke Wechsel der Betriebsräte ist einer größeren Stetigkeit gewichen. Ebenso treten immer deutlicher die Vorteile der systematischen Betriebsräteschulung durch die Gewerkschaften in die Erscheinung. Nicht allein nur in unserem Gewerbe, sondern allenthalben wird dieser Fortschritt beobachtet und festgestellt. Das zeigt sich sowohl in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, als auch in den Berichten unserer Gauleiter und Zahlstellenangehörten über die Betriebsrätebewegung. Dort wie hier wird mit Recht auf die Ueberlegenheit der Betriebsräte hingewiesen, die jahrelang ihr Amt innehaben und dadurch ein Maß von Erfahrungen gesammelt und sich Kenntnisse erworben haben, die ihnen einen gewissen geistigen Vorsprung gegenüber den Belegschaften gibt. Besonders der Wert ihrer systematischen Durchbildung durch die Gewerkschaften zeigt sich immer deutlicher. Hierdurch haben sie sich mittlerweile ein Maß von Wissen erworben, daß sie in den Stand setzt, die Interessen der Belegschaften mit klarer Rechtsicherheit und gutem Geschick zu vertreten.

Mit welchem Ernst und mit welcher Intensität die Heranbildung der Betriebsräte betrieben wird, geht schon daraus hervor, daß für unsere Betriebsräte allein im Jahre 1928 nicht weniger als 788 Versammlungen, Vorträge und Kurse stattfanden, die der Weiterbildung und Erörterung von Betriebsrätefragen dienen. Die überwiegende Mehrzahl derselben, nämlich 490, waren durch die Ortsausschüsse des ADGB einberufen, 211 Veranstaltungen fanden auf Veranlassung unserer Ortsverwaltungen statt, während die restlichen 87 durch das graphische Kartell veranfaßt worden waren.

Auch rein zahlenmäßig läßt sich in unserem Gewerbe ein Fortschritt feststellen. Während nach den vorletzten Berichten von 2213 von der Erhebung erfaßten Betrieben nur 67,5 Proz. der Betriebe eine gesetzliche Betriebsvertretung hatten, sind es nach dem letzten Jahresbericht bei 2424 erfaßten Betrieben 70 Proz. Auch die Zahl der in unserem Verband organisierten Betriebsratsmitglieder ist gestiegen, und zwar von 2238 auf 2677 oder um 20 Proz. Zum Teil ist diese stärkere Beteiligung an der Betriebsvertretung auf die Bestimmungen des § 23 BRG. vom 28. Februar 1928 zurückzuführen. Durch die neue Fassung des § 23 kann unter anderem auf Antrag der Gewerkschaften oder Gewerbeaufsichtsbeamten der Vorstehende des Arbeitsgerichts einen Wahlvorstand bestimmen, der nach dieser Bestimmung unverzüglich die Wahl einzuleiten hat. Auch die amtlichen Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten stellen fest, daß die vorerwähnte Novelle zum Betriebsrätegesetz eine Vermehrung der Zahl der Betriebe mit Betriebsvertretungen gebracht hat.

Nur eins ist bedauerlich in unserer Betriebsrätebewegung, worauf schon des öfteren hingewiesen wurde: Die geringe Beteiligung der Kolleginnen an den Betriebsratsarbeiten. Unter den 2677 Betriebsratsmitgliedern befanden sich nur 847 oder 31,6 Proz. Kolleginnen. Also gerade das umgekehrte Verhältnis als bei der Mitgliederzusammensetzung. Nur Nürnberg macht eine rühmliche Ausnahme hierbei, da sich hier unter den 365 Betriebsratsmitgliedern 268 = 73 Proz. Kolleginnen befanden. Dazu wird im Bericht von diesem Jahr verschiedentlich betont, daß auch unsere Kolleginnen als Betriebsratsmitglieder voll und ganz ihre Schuldigkeit tun. Dies wird besonders im Dresdener Bericht und vom Betriebsrat der Züterboger Briefumschlagfabrik betont, der aus lauter Kolleginnen besteht.

Von einer Schilderung der zum Teil ganz interessanten und lehrreichen Einzelfälle aus der Tätigkeit unserer Betriebsräte müssen wir leider absehen, doch können wir nicht unterlassen, ein eingehendes Studium des Jahresberichtes zu empfehlen.

Eins nur sei zum Schluß noch betont: Wenn die Betriebsräte voll und ganz ihre Pflicht erfüllen sollen, dann müssen sie auch die Sicherheit haben, daß die Belegschaft hinter ihnen steht. Auch der beste Betriebsrat wird seiner Aufgabe nicht gerecht werden können, wenn er eine in sich zerrissene und sich gegenseitig bekämpfende Arbeiterschaft zu vertreten hat. Daher ist die erste Voraussetzung für ein erfolgreiches Wirken der Betriebsräte, daß sie eine einige, gut organisierte Kollegenschaft hinter sich wissen. m.k.

## Betriebsräteschulung.

Die seit dem Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes durch die Gewerkschaften systematisch betriebene Durchbildung der Betriebsräte findet auch von den amtlichen Stellen immer mehr Beachtung und Anerkennung. So bringt das „Reichsarbeitsblatt“

einen längeren Artikel über die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, in dem die Tätigkeit der Gewerkschaften auf diesem Gebiet ganz besonders hervorgehoben und anerkannt wird. Nach allgemeinen Bemerkungen, daß die Bemühungen weiter fortgesetzt worden sind, die Betriebsräte für die Durchführung ihrer Aufgaben zu schulen, heißt es dann:

„Auf Anregung des Ortsausschusses des ADGB. wurde in Frankfurt am Main ein Betriebsräteseminar eingerichtet, an dem eine große Anzahl Betriebsratsmitglieder sowie auch andere, vor allem ältere Arbeiter, unentgeltlich teilnehmen können. Nach Beendigung des Kurses wird eine bestimmte Anzahl der begabtesten Teilnehmer ausgewählt und auf Kosten der Stadt auf die Akademie der Arbeit geschickt.“

Ganz allgemein bemühten sich die Gewerkschaften aller Richtungen unter Aufwendung oft nicht unbedeutlicher Kosten, durch Vorträge über Betriebsrätegesetz, über Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Betriebswirtschaftslehre die Betriebsratsmitglieder über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären, wie sie überhaupt sich die Weiterbildung der Arbeiterschaft angelegen sein ließen.“

Das ist jedenfalls ein wohlverdientes Lob, auf das die Gewerkschaften stolz sein können. Wo der Einfluß der Arbeiterschaft auf die Regierung stark genug ist, wie in Sachsen, findet die Betriebsrätebildung weitgehende amtliche Förderung. So wurden in Sachsen unter amtlicher Förderung weitere Betriebsräteschulen gegründet und die bereits bestehenden Schulen in der „Amtlichen Facharbeitsstelle für das sächsische Betriebsräteschulwesen“ unter einheitliche Führung und Beaufsichtigung gebracht. Aus dem Bericht der Fachstelle sei folgendes erwähnt:

„Die Wirtschafts- und Betriebsräteschulen setzen es sich zur Aufgabe, der gesamten Arbeitnehmerschaft durch fachliche und unparteiische Schulung ihres Funktionärkörpers und seines Nachwuchses bei der Erfüllung der deutschen Arbeitsverfassung wirksam an die Hand zu gehen. Die Wirtschafts- und Betriebsräteschulen unterstehen der Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung, das mit deren Leitung und Ausbau die „Amtliche Facharbeitsstelle für das sächsische Betriebsräteschulwesen“ betraut hat.“

Gegenwärtig sind in Sachsen 38 Wirtschafts- und Betriebsräteschulen an 77 Schulungsorten am Werk. Die größeren Schulen haben neben mehreren Hauptkursen gewöhnlich Einführungskurse und Fortgeschrittenenlehrgänge (Seminare) laufen. Fast alle bedeutenden Schulen, auch in kleineren Industriebirken, haben neben den Hauptkursen noch mindestens ein arbeitsrechtlich-sozialpolitisches Seminar für Fortgeschrittene. Die Gesamtteilnehmerzahl an diesen Schulen beläuft sich gegenwärtig auf 3500.

Leider fehlt es an solchen Gesamtzahlen für das ganze Reich. Da aber auch in den anderen Ländern die Durchbildung der Betriebsräte — wenn auch meistens ohne amtliche Unterstützung — nicht minder stark betrieben wird, so läßt sich daraus ersehen, wach großer Kreis in Frage kommt, der sich alljährlich wirtschafts- und sozialpolitisch weiterbildet und als feste Kerntruppe der Arbeiterbewegung in Frage kommt.

## Die Zusammenfassung der Arbeitsgerichte.

Nach einer Zusammenstellung des Reichsarbeitsministeriums befaßt sich die Gesamtzahl der Beisitzer bei den deutschen Arbeitsgerichtsbehörden auf 21 674, darunter 10 838 Arbeitnehmerbeisitzer. Von den letzteren wurden 2765 auf Grund einer Einheitsliste berufen, wovon wohl die meisten den freien Gewerkschaften zuzurechnen sind. Es fielen weiter auf die Listen des ADGB. 4303 gleich 40 Proz. und 842 gleich 8 Proz. auf den AFD-Bund. Ferner hatte der Deutsche Gewerkschaftsbund noch 1752 gleich 16 Proz. und der Gewerkschaftsring 894 gleich 8 Proz. der Beisitzer. Die restlichen 282 Beisitzer entfielen auf diverse kleinere Listen.

Nimmt man die Arbeiterkammern gesondert, dann entfielen von den 4355 Arbeitnehmerbeisitzern 1265 gleich 30 Proz. auf eine Einheitsliste und 2345 gleich 54 Proz. auf die Listen des ADGB., so daß also ungefähr drei Viertel der Beisitzerposten durch Mitglieder der freien Gewerkschaften besetzt sein dürften, denn die freien Gewerkschaften sind bei der Aufstellung der Einheitslisten doch wenigstens ausschlaggebend.

Ähnlich ist das Verhältnis bei den Handwerksgerichten, bei denen von den 2598 Beisitzern 795 gleich 31 Proz. auf eine Einheitsliste und 1416 gleich 54 Proz. auf die Liste des ADGB. entfielen, so daß also dort rund 80 Proz. der Beisitzer auf die freien Gewerkschaften entfallen dürften.

In der neuesten Nummer der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ finden wir einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden im Reich im Jahre 1928. Damit erhält man zum erstenmal ein Bild von der Arbeitsleistung dieser neuen Rechtseinrichtung für ein volles Jahr. Die Arbeitsgerichte hatten rund 380 000 Sachen zu bearbeiten. Beachtet man, daß die Mehrzahl dieser Streitigkeiten durch Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Zurücknahme der Klage und Versäumnisurteil erledigt wurden, dann ergibt sich, daß mehr als drei Viertel (76,8 Proz.) aller Klagen auf diese Weise, also ohne Urteil des Gerichts, ihre Erledigung fanden. Nur bei einem knappen Fünftel (18,2 Proz.) aller Fälle hat das Gericht ein Endurteil gefällt.

## Kündigung wegen Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft berechtigt zum Schadenersatz.

Nach einem kürzlich ergangenen Urteil des Reichsarbeitsgerichts verpflichtet eine als Maßregelung wegen Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft und wegen gewerkschaftlicher Betätigung ausgesprochene Kündigung zum Schadenersatz. Die Kündigung ist nichtig.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht hatten eine diesbezügliche Klage auf Nichtigkeitsklärung und Schadenersatz abgewiesen, weil es ein allgemein anerkannter Rechtsatz sei, daß ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Arbeitsverhältnis von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen, auch aus reiner Willkür, gelöst werden könne. Diese Begründung ist nach Ansicht des Reichsarbeitsgerichts richtig.

Beweggrund und Zweck einer Kündigung können diese sehr wohl als verboten oder sitten-

widrig erscheinen lassen. Eine Kündigung zum Beispiel, die einen Arbeiter an der Uebernahme oder Ausübung des Betriebsratsamtes hindern soll, verstößt gegen das Betriebsrätegesetz und vermag daher keine Rechtswirkung zu äußern.

Artikel 159, Satz 2 der Reichsverfassung erklärt alle Abreden und Maßnahmen, welche die gewährleisteteste Vereinigungsfreiheit einzuschränken oder zu behindern versuchen, für rechtswidrig. Daraus folgt nicht nur, daß derartige Abreden und Maßnahmen, soweit sie auf privatrechtlichem Gebiet liegen, nichtig sind, sondern auch, daß sie zum Schadenersatz verpflichten. Unter die Maßnahmen des Artikels 159 der Reichsverfassung fallen aber nicht nur öffentlich-rechtliche Akte, sondern auch private Willenserklärungen und einseitige Rechtsgeschäfte, also auch zur Auflösung von Vertragsverhältnissen bestimmte Kündigungen.

Daraus folgert das Reichsarbeitsgericht dann weiter, daß eine als Maßregelung wegen Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder wegen gewerkschaftlicher Betätigung ausgesprochene Kündigung nichtig sei und zum Schadenersatz verpflichtet. Es ist selbstverständlich notwendig, daß die Kündigung tatsächlich als Maßregelung anzusehen ist.

## Dürfen strafbare Handlungen im Abgangszeugnis erwähnt werden?

Wenn ein Arbeitnehmer während seiner Dienstzeit mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen ist, sei es, daß er einer begangenen strafbaren Handlung bereits überführt und sogar bestraft worden ist oder daß der Verdacht einer solchen gegen ihn begründet ist, dann fragt es sich, welchen Einfluß derartige Vergehen auf den Inhalt des Zeugnisses ausüben, insbesondere ob und in welchem Umfang sie im Zeugnis erwähnt werden dürfen. Das Zeugnis ist dazu bestimmt, dem Ausscheidenden zur Erlangung einer anderen Stelle zu dienen, es soll auch dem neuen Arbeitgeber ein Urteil über Eignung und Fähigkeiten des Stellungsuchenden ermöglichen.

Hat der Arbeiter eine strafbare Handlung begangen und wurde er deswegen bestraft, dann kommt es zunächst auf ihn selbst an, ob diese Handlung im Zeugnis Erwähnung finden soll, da das Zeugnis sich auf Art und Dauer der Beschäftigung beschränken muß und sich nur auf besonderes Verlangen auf Leistung und Führung ausdehnen darf (vgl. § 113 der Gewerbeordnung, § 73 des Handelsgesetzbuches und § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Begnügt sich also der Arbeiter mit einem Zeugnis, das sich lediglich über Art und Dauer seiner Beschäftigung ausdrückt, also mit einer sogenannten Arbeitsbescheinigung, dann darf eine begangene strafbare Handlung im Zeugnis nicht erwähnt werden, da derartige Verstöße gegen Strafbestimmungen nicht zur Art und Dauer der Beschäftigung, sondern zur Führung gehören. Fordert dagegen der Arbeiter die Ausdehnung des Zeugnisses auch auf die Führung und Leistung, dann wird eine begangene und abgeurteilte strafbare Handlung im Zeugnis erwähnt werden dürfen, wenn sie zur Beurteilung der Eignung für den neuen Arbeitgeber von erheblicher Wichtigkeit und Bedeutung ist und wenn die Aufnahme in das Zeugnis zur Bildung eines richtigen Gesamturteils über den Arbeiter nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Verkehrssitte (§§ 157, 242 Bürgerliches Gesetzbuch) erforderlich erscheint.

Was die Frage anbelangt, ob der Arbeitgeber auch den Verdacht einer strafbaren Handlung, ohne daß der Verdächtige einer solchen bereits überführt oder deswegen bestraft ist, ins Zeugnis aufnehmen darf, so hat das Reichsarbeitsgericht in seinem Urteil vom 17. November 1928 den Standpunkt vertreten, daß die Aufnahme eines solchen Verdachts mit den Grundsätzen von Treu und Glauben unvereinbar und daher unzulässig sei. Das Reichsarbeitsgericht hat

dabei folgende Auffassung: Grundsätzlich sollen in dem Zeugnis nur tatsächliche Vorkommnisse und Vorgänge Verwertung finden. Diesem Grundsatze widerspricht aber die Aufnahme des Verdachts einer strafbaren Handlung in ein Zeugnis. Der Verdacht selbst ist keine solche Tatsache. Außerdem ist zu beachten, daß die Mitteilung des Verdachts im Zeugnis von jedem Dritten dahin verstanden werden muß, daß der Arbeitgeber damit seine Meinung zum Ausdruck bringt, nach der er den Verdächtigten der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung für schuldig hält. Der Arbeitgeber gibt damit ein Urteil ab, das er bei einer so unsicheren Grundlage, wie sie der bloße Verdacht bietet, nicht abgeben darf, wenn er mit Rücksicht auf Treu und Glauben seinen Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis gerecht werden will. Es ist heute jedem Arbeitgeber bekannt, wie ein derartiger Vermerk in einem Zeugnis im wirtschaftlichen Leben verstanden wird. Er muß sich auch darüber klar sein, daß er dem Arbeiter durch den Ueberangebot von Arbeitskräften die Erlangung einer neuen Stellung erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht. Dem Arbeiter damit in seinem Fortkommen so schweren Gefahren auszusetzen, wenn nur ein Verdacht gegen ihn vorliegt, ist der Arbeitgeber nicht berechtigt; ein derartiges Verhalten verstößt gegen Treu und Glauben. Ein erschöpfendes Führungszeugnis muß sich auf Tatsachen, Handlungen und Unterlassungen des Arbeiters stützen. Vermutungen und Gerüchte haben, da sie keine solchen Tatsachen bilden, bei Abgabe des Führungszeugnisses grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Denn sie begründen lediglich eine subjektive Ueberzeugung, geben aber kein objektives Bild über die Führung. #

## Bedingte Kündigungen sind unwirksam.

Eine Firma, die ihren Betrieb stilllegen wollte, hatte ihren Arbeitern mitgeteilt, daß sie nach Eingang der behördlichen Erlaubnis zur Vertüzung der Sperrfrist zu dem Tage entlassen seien, zu dem die Vertüzung der Sperrfrist bewilligt werde. Das Reichsarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 8. Mai 1929 diese Kündigung für unwirksam erklärt und hierbei ausgeführt: Da die Kündigungen an eine Bedingung geknüpft waren, können sie als rechtswirksam nicht angesehen werden, denn Kündigungen können nicht von einer Bedingung abhängig gemacht werden. #

## Ist der unpfändbare Teil des Lohnes aus dem Brutto- oder dem Nettolohn zu errechnen?

Der Arbeitslohn darf im Interesse des Schuldners regelmäßig — außer bei der Pfändung für Unterhaltspflichten — nur in einem vom Gesetz zahlenmäßig beschränkten Umfang gepfändet werden. Die Frage, ob bei Berechnung des pfändungsfreien Lohnbeitrages Steuern und Sozialversicherungsbeiträge vorweg abzuziehen sind oder nicht, d. h. ob der pfändungsfreie Betrag vom Netto- oder Bruttolohn zu berechnen ist, ist im Gesetz nicht geregelt und war deshalb bisher in Rechtsprechung und Schrifttum streitig.

Diese Streitfrage hat nunmehr eine gewisse endgültige Klärung durch ein am 29. Mai 1929 ergangenes Urteil des Reichsarbeitsgerichts gefunden. Dieses hat sich nämlich auf den Standpunkt gestellt, daß bei der Berechnung des pfändungsfreien Lohnbeitrages Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht vorweg abgezogen werden dürfen. #

## Gelesene Nummern

der »Buchbinder-Zeitung«  
gibt man an seine un-  
organisierten Kollegen weiter



### Zahlst du deinen Beitrag richtig?

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 42. Wochenbeitrag für 1929 fällig. Nach § 7 Abs. 1 des Statuts ist der Beitrag nicht nachträglich, sondern im Voraus zu entrichten. Achte auch darauf, daß der Beitrag in der vorgeschriebenen Höhe geleistet wird

bedingungen zu schaffen, während in den Provinzbetrieben ungeregelte Verhältnisse bestanden. Dieses änderte sich erst grundlegend, als es nach 1919 möglich war, durch die gestiegene Macht des Verbandes Reichstarife abzuschließen.

Auf die üblicher Verhältnisse eingehend, zeigte Kollege Hauelsen, daß der Lohn in Lübeck für Gehilfen sich um 80 Proz. und für die Arbeiterinnen um 175 Proz. gesteigert hat, bei gleichzeitiger Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um 8 Stunden. Zum Schluß wies er darauf hin, daß infolge der fortschreitenden Rationalisierung und der Maschinenteknik ein Drittel des Personals beschäftigungslos geworden ist. Unser nächstes Ziel ist der Kampf um die 40-Stunden-Woche. Dieser Kampf wird sehr schwer und nicht in kurzer Zeit beendet sein. Aber 40 Jahre haben wir um den Achtstundentag gekämpft und ihn bekommen und so wird es uns auch gelingen, die 40-Stunden-Woche durchzudrücken.

Reicher Beifall belohnte den Kollegen Hauelsen für seinen fesselnden Vortrag. An der Aussprache beteiligten sich drei Kollegen. Beschlossen wurde zum Schluß noch, die nächste Mitgliederversammlung am 1. November abzuhalten. Der Besuch der heutigen Versammlung war zufriedenstellend.

**Mainz.** Unsere Zahlstelle veranstaltete gemeinsam mit den graphischen Hilfsarbeitern eine Versammlung (wann?), in der Genossin Hanna-Berlin über „Frauenfragen“ referierte. Die Versammlung war sehr gut besucht. Kollege Müller von den graphischen Hilfsarbeitern begrüßte die Anwesenden und besonders auch die Referentin. Dabei gedachte er zu gleicher Zeit der verstorbenen Genossin Liede, die gemeinsam mit der Genossin Hanna die beste Pionierarbeit für die Organisierung der Arbeiterinnen geleistet hat. Im Anschluß hieran hielt Genossin Hanna ihren Vortrag, auf den an dieser Stelle nicht näher eingegangen zu werden braucht, nachdem in der letzten Nummer unserer Zeitung im Wiesbadener Versammlungsbericht das gleiche Thema behandelt ist. In der sich an den Vortrag anschließenden Diskussion kritisierte unser Gauleiter, Kollege Reih-Franfurt, das Verhalten der Belegschaft der Firma Schmidt, die nicht zu bewegen ist, der Organisation beizutreten, trotzdem den Kolleginnen der dritte Teil ihres Lohnes von der Firma vorenthalten wird. Weiter ermahnte er die Kolleginnen, sich um ihrer selbst und ihrer Kinder willen in Zukunft mehr um ihre Berufsorganisation zu kümmern. Kollege Raß, Gauvorsitzer des Graphischen Hilfsarbeiter-Verbandes, teilte mit, daß die Buchdruckunternehmer auf ihrem letzten Verbandstag einen scharfen Lohnkampf für das nächste Jahr angekündigt haben. Er wies jedoch zugleich darauf hin, daß bei einem weiteren guten Zusammenhalten wie bisher auch die kommenden Kämpfe siegreich für die Arbeiterchaft gestaltet werden können. Die Genossinnen Kardos und Eisinger von der Sozialistischen Frauengruppe sprachen die Hoffnung aus, daß sich die Kolleginnen in Zukunft auch mehr für das politische Leben interessieren werden. Mit einem Dank an die Referentin und mit der Hoffnung, daß das Zusammenhalten der beiden Verbände in Mainz auch in Zukunft weiter ein so gutes bleibt wie bisher, schloß Kollege Müller die Versammlung.

**Stettin.** Als überaus gelungen und würdige Feier kann man unser am 28. September stattgefundenes Fest aus Anlaß des 40jährigen Bestehens der Stettiner Zahlstelle, verbunden mit der Ehrung unserer Verbandsjubilare, der Kollegen Witke, Bach und Judens, bezeichnen. Zu der Feier hatten sich fast alle Mitglieder und zahlreiche Gäste eingefunden, so daß der festlich geschmückte Saal überfüllt war. Besonders erfreulich für uns war, daß sich neben unserem Gauleiter, Kollegen Kemser, Berlin, auch der Kollege Weiser, Berlin, eingefunden hatte. Außerdem waren Vertreter erschienen vom Ortsausschuß des DGB, vom Verband der Buchdrucker und vom Verband der Lithographen und Steindrucker. Nach den herzlich begrüßenden Worten des Kollegen Bollnow überbrachte Genosse Jabel die Grüße des Ortsausschusses. Nach einer kurzen Schilderung der früheren und der jetzigen Zeitverhältnisse sprach er die Hoffnung aus, daß sich die Mitglieder unserer Zahlstelle — und vor allem auch unsere Jugend — ganz der gewerkschaftlichen Arbeit widmen mögen. Mit einem Hoch auf unseren Verband und unsere Zahlstelle schloß er seine beachtenswerten Ausführungen. Die Vertreter unserer Brüder vom Buch- und Steindruck übermittelten die Grüße ihre Organisationen, wobei besonders bemerkenswert war, daß Kollege Maurer als Vertreter der Lithographen die Zeit herbeiwünschte, in der wir unsere Feste gemeinsam in graphischen Industriebetrieben feiern können. Nach einem gut zum Vortrag gebrachten Prolog des Kollegen Wischmann und einigen vom Arbeitermandolinorchester vorgetragenen Konzertstücken hielt Kollege Kemser die Festrede. Durch einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der Gewerkschafts-

### Vor jeder Arbeitsannahme

hat sich jedes Mitglied an den jeweiligen örtlichen Bevollmächtigten zu wenden und bei diesem Informationen über die örtlichen Verhältnisse einzufolen. Wer diese selbstverständliche Pflicht versäumt, schädigt nicht nur sich selbst, sondern auch seine Arbeitskollegen

Bewegung im allgemeinen und unseres Verbandes im besonderen würdige er die gewaltigen Fortschritte der Gewerkschaften und deren erweiterten Aufgabekreis. Er appellierte an alle Anwesenden, an der Kräftigung unserer Bewegung mit allem Ernst teilzunehmen. Nachdem schilberte er den Werdegang der Zahlstelle Stettin, deren Mitgliederzahl langsam aufstieg, durch den wirtschaftlichen Niedergang in der Korionnagenindustrie jedoch wieder abnahm. Erst in den letzten Jahren ist eine gewisse Stabilität eingetreten. Der Kollegen, die an dem Aufbau der Organisation in dem industriearmen Pommern teilnahmen, müsse dankend gedacht werden. Erfreulich ist es, daß auch bei unserem heutigen Fest einige liebe alte Kollegen, Mitbegründer und frühere Mitarbeiter unserer Zahlstelle unter uns weilen. Dann wandte sich der Kollege Kemser an die Jubilare der Zahlstelle. Ihnen die Grüße und Wünsche des Verbandsvorstandes und des Gauvorstandes überbringend, dankte er in deren Namen für ihre Treue zum Verband. Begeisterte Hochrufe brauchten durch den Festsaal, als Kollege Kemser den Gefeierten die Ehrenurkunden überreichte. Seitere und erste Weissen des Orchesters und ein von den Mitgliedern der graphischen Jugendgemeinschaft aufgeführtes Festspiel sorgten noch längere Zeit für angenehme Unterhaltung. Doch die Jugend drängte zum Tanz und bald drehte sich alles lustig im Kreise, solange, bis der junge Morgen zum Aufbruch mahnte.

### Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes.

Gestohlenes Mitgliedsbuch. Dem Kollegen Hans Reiss ist das Mitgliedsbuch Nr. 339 822 in Nürnberg gestohlen worden. Sollte das Buch irgendwo vorgezeigt werden, bitten wir es einzuziehen und an uns einzufenden.

### Adressenänderungen.

B = Bevollmächtigter; K = Kassierer.  
Gleiwitz: B: E. Neumann, Barbarsr. 48a. K: Jof. Waschin, Peter-Paul-Platz 3.  
Der Verbandsvorstand.

### Inhaltsverzeichnis.

Strebt Arbeitszeitverkürzung an!  
Entscheidungen zu unseren Reichstarifverträgen: Entscheidungen des Tarifamtes für das deutsche Buchbindergewerbe (Akkordtarif).  
Die Reichstagsbeschlüsse zur Arbeitslosenversicherung.  
Internationales: Elsaß-Lothringen — Österreich — Amerika.  
Der Wille zur Macht. II.  
Zur Unterhaltung: Die Schwalben. — Was ein Häcker werden will... — 3' denn zum Azienk send diea Weiberleut.  
Für unsere Betriebsräte: Lied der Verfolgten (Gedicht). — Unsere Betriebsräte. — Betriebsrätegerichte. — Kündigung wegen Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft berechtigt zum Schwabenerjab. — Dürfen strafbare Handlungen im Abgangszugnis erwähnt werden? — Bedingte Kündigungen sind unwirksam. — Ist der unpfändbare Teil des Lohnes aus dem Brutto- oder dem Nettolohn zu errechnen?  
Ein Reichsverband der Lüten- und Beutelfabrikanten. Ausstellung von Meisterarbeiten bei Prof. Dorfner in Weimar.  
Aus der Kullterbranche.  
Berichte: Bezirksversammlung in Wittenberg. — Bochum. — Mainz. — Frankfurt a. M. — Offenbach. — Lübeck. — Wäinz. — Stettin.  
Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes: Gestohlenes Mitgliedsbuch. — Adressenänderungen.